Satzung der Jagdgenossenschaft Theene

§ 1
Name, Sitz und Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Theene“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich.

(2) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung ihres Jagdausübungsrechts auf den Grundflächen ihrer Mitglieder sowie die Wahrnehmung der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde (§ 15 Abs. 1 NJagdG).

(4) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist

☒ das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

☐ das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2
Mitglieder

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 12 ff. NJagdG) gehörenden Grundflächen mit Ausnahme der Grundflächen,

1. die nach § 9 NJagdG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,

2. auf denen sonst die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundeigentums. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat die Erwerberin oder der Erwerber unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen. Nach dem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.

(3) Der Jagdvorstand hat auf der Grundlage des bei der Katasterverwaltung geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise ein Jagdkataster aufzustellen. In das Jagdkataster werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen. In einer Karte sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen. Jagdkataster und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten.

(4) Grundstücks- und Eigentümerdaten von Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zum befriedeten Bezirk erklärt worden sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des Jagdkatasters gesondert geführt.

(5) Die Jagdgenossenschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt.

§ 3
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 4
Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellv. Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenführerin oder dem Kassenführer und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im zweijährigen Turnus. Dabei werden in einem Wahljahr die oder der Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer gewählt; im darauffolgenden Wahljahr die oder der stellv. Vorsitzende sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer. Es können von der Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sind die Wahlen zum Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung durch Übernahme der Geschäfte des Jagdvorstandes der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. Diese oder dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) Eine Verkürzung des letzten Jahres der Amtszeit durch Neu- oder Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe, ist möglichst noch im laufenden Geschäftsjahr, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere volljährige, geschäftsfähige Personen wählen, die nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind.

(5) Auch Nichtmitglieder der Jagdgenossenschaft sind nach ihrer Wahl gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes mit vollem Stimmrecht.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 5
Sitzungen und Aufgaben des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies in Textform beantragen.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Sind sämtliche Mitglieder des Jagdvorstands anwesend, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und ist an sie gebunden.

(4) Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer vertreten. Bei der Einvernehmensregelung zum Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen nicht an Verträgen mit sich selbst, an der Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jagdgenossenschaft sowie beim Einvernehmen zum Abschussplan, für dessen Aufstellung sie als Jagdpächter verantwortlich sind, beratend und entscheidend mitwirken.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(6) Der Jagdvorstand haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Jagdvorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, so ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der turnusmäßigen Versammlung oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Einberufung einer Versammlung anordnet.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung nach Absatz 3 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu laden.

3) Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen

☒ nach den für die Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften oder

☒ durch Aushang im örtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Südbrookmerland oder

☐ durch Bekanntmachung in der ……..… – Zeitung.

Gibt ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse bekannt, soll sie oder er mit E-Mail über den Inhalt der Bekanntmachung unterrichtet werden.

(4) Auswärtige Mitglieder werden bei Bekanntmachungen nach Absatz 3 nicht gesondert eingeladen. Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

§ 7
Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes geleitet.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden behördlich oder notariell beglaubigt ist. Die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen und ist im Zweifel für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eines der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Dritte können an der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach Abfrage durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter teilnehmen, sofern keine Berechtigte oder kein Berechtigter dem widerspricht. Den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörden ist die Teilnahme jederzeit gestattet.

(4) Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder,

2. soweit Mitglieder durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,

3. die Summe der Grundflächen jedes anwesenden oder vertretenen Mitglieds, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,

4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurde, und

5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 8
Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) Einem Beschluss der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen, insbesondere

 a) Angliederung, Abtrennung oder Austausch von Grundflächen,

 b) Teilung des Jagdbezirks, Zusammenlegung unter Beachtung von Abs. 4 Satz 4

2. die Entscheidung

 a) über die Art der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,

 b) über eine Nichtverpachtung (z.B. angestellte Jägerin oder angestellter Jäger),

 c) über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,

 d) über die Beendigung laufender Jagdpachtverträge,

 sofern die jeweilige Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,

3. Entscheidungen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,

4. die Bildung von Rücklagen (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 NJagdG) und deren Verwendung,

5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Jagdvorstands,

6. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen und deren Amtszeit einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten darf,

7. die nachträgliche Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung,

8. die Entscheidung über eine pauschale Abgeltung der Auslagen des Vorstandes,

9. Änderungen der Satzung,

10. die Erhebung von Umlagen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 NJagdG).

Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

(2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten. Satz 1 gilt für mehrere Gesamthandeigentümerinnen und Gesamthandeigentümer entsprechend.

(3) Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung erfolgen in der Regel offen. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder i.S. des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird.

(4) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem Beschluss zustimmt und

2. die Grundflächen der Mitglieder, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den Grundflächen der sonst anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine Mehrheit der Fläche ergeben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse über Verträge mit ihm selbst sowie über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft gefasst werden. Jedoch ist ein Mitglied, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, berechtigt, an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht sowie die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen (§ 15 Abs. 6 Nr. 1 NJagdG). Bei einem Beschluss über die Teilung oder Zusammenlegung gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 NJagdG ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung oder Zusammenlegung erforderlich.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9
Art der Jagdverpachtung

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Pachtbewerberinnen und Pachtbewerber nur Mitglieder zuzulassen sind. Ebenso kann die Versammlung beschließen, dass als Pachtbewerberinnen und Pachtbewerber nur ortsansässige Jäger zuzulassen sind. Sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten.

§ 10

Verwendung des Reinertrags

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag jährlich an die Mitglieder nach dem Verhältnis der Grundflächen, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Die Auszahlung des Reinertrags erfolgt durch Überweisung des jeweiligen Anteils auf ein vom Mitglied benanntes Bankkonto. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, dass die Auszahlung zusätzlich auch an den vom Vorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen erfolgen kann.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verwendung des Ertrages in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung, Umlage

(1) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden.

(2) Kassenbuch und Belege werden in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft.

(3) Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist. Umlagen werden von jedem Mitglied entsprechend seiner beteiligten Flächengröße erhoben.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24. März 2026 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 20. April 2006.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

Theene, den 24. März 2026

Der Jagdvorstand

Heiko Buschmann Jagdvorsteher	Hartmut Jakobs stellv. Jagdvorsteher
Christian Albers Schriftführer	Hilko Peters Kassenwart